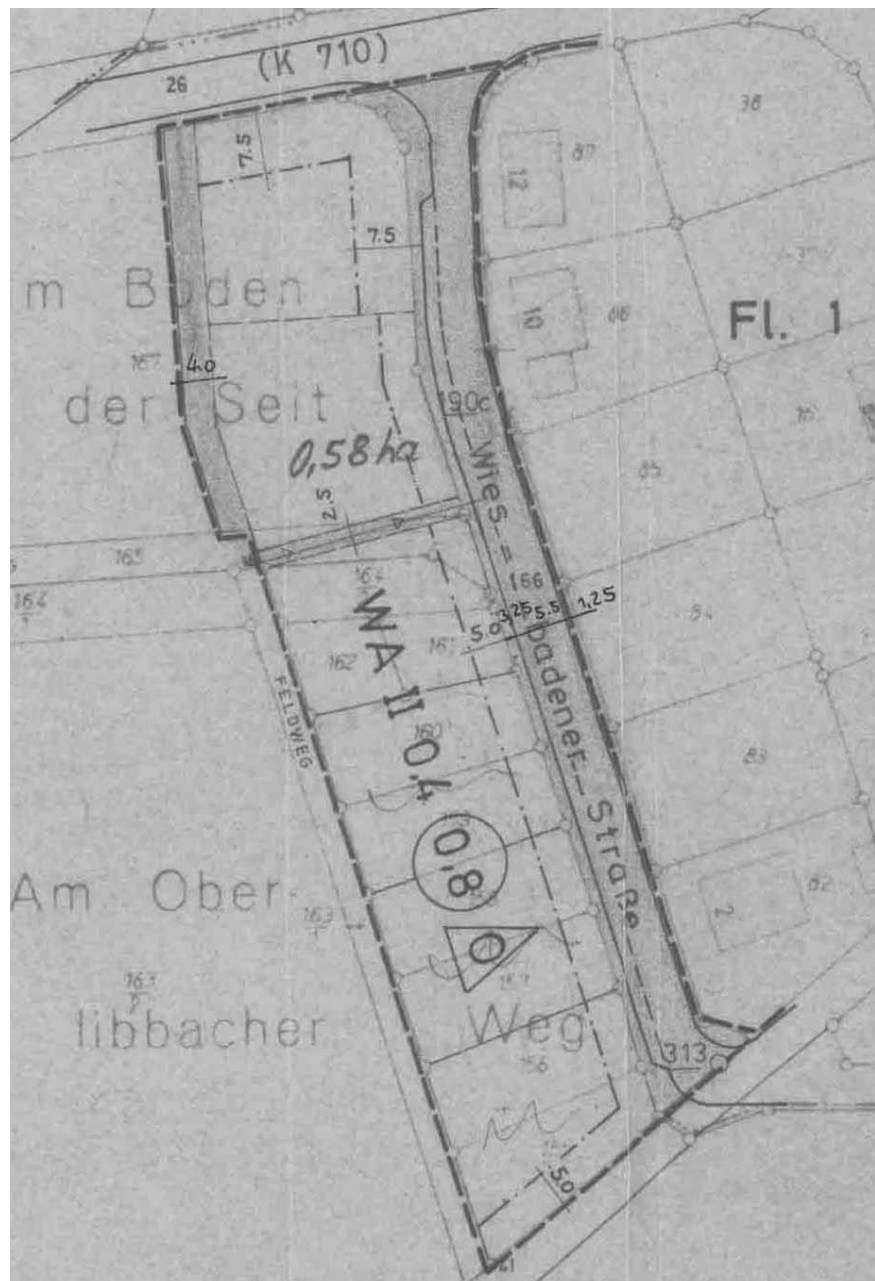


Bebauungsplan M. 1: 1000
 KESSELBACH
 Gemeinde KESSELBACH / T.
 Gebiet "Am Oberlibbacher Weg" (2)
 Kesselbach, den 20. 10. 1970 Idstein, im März 1970
 Gerold Reiter 627 Idstein
 Hoch- und Tiefbauingenieur
 Vereidigter Schätzer
 Kreuzgasse 10, Tel. 06124/8217
 (Bürgermeister) Pfeiffer



Legend:

Art der Baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Mass der baulichen Nutzung

II Zahl der Voll-geschosse/Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

△ Offene Bauweise/nur Einzel-u. Doppelhäuser zulässig

----- Baulinie

----- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Grünflächen

..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gemäß § 9, 1c BBauG wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 600m² festgesetzt. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücksteilen frei zu halten.

DIE HÖHE DER NEBENANLAGEN im Sinne § 14 Bau-nutzungsverordnung darf höchstens 3m betragen und 1/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

DIE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN sind als Grünflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 200qm Grundstücksfläche muß jedoch mindestens 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden.

HINWEIS: "Auf die Vorschriften der preuss. Ausgrabungsgesetzes vom 26.3.1914 nebst Ausführungsbestimmungen wird hingewiesen."

Alle Bodenfunde sind sofort dem Kreispfleger für Kulturgeschichtliche Bodenaltertümer Herrn O. Rust Bad Schwalbach, Badweg, zu melden.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN bezogen auf die Erschließungsstraße (§9(1) 10) Bundesbaugesetz: Bergseitig der Erschließungsstraße von O.K. Bordstein bis O.K. Erdgeschossfußboden max 2,50m bei 1-geschossiger Bauweise, bei 2-geschossiger Bauweise max 1,50m.

WICHTIGER HINWEIS,

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Bauesatzung mit zwingenden Gestaltungsvorschriften u.a. hinsichtlich Dachform, Firstrichtung, Kniestöcke, Dachgauben bzw. Dachaufbauten, Dachfarbe, Einfriedigung, Vorgartenbereich, Aussenwerbung und sichtbare Kellergeschoss-Aussenwandflächen.

Die eingezeichneten Fluren, Flurstücke und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Bad-Schwalbach, den. 17.12. 1970
Katasteramt Im Auftrag:



[Handwritten signature]

CHWALB

Genehmigungsvermerk
des
Regierungspräsidenten:

G e n e h m i g t

mit Vfg. vom 25.2.1971
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 25.2.1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

[Signature]

REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Grundsatzbeschluss der
Gemeindevertretung: 27. II. 70

Auslegung ortsüblich
bekanntgemacht: 30. V. 70

Auslegefrist: vom 20. VI. bis 27. VII. 70

Bebauungsplan a/s
Satzung beschlossen: 9. X. 70

Bebauungsplan
KESSELBACH
Gemeinde KESSELBACH
Gebiet Am Oberli

Kesselbach, den 20. 10. 1970

[Signature]
.....
(Bürgermeister)
Pfeiffer